

Zunftordnung der Narrenzunft Dautmergen e.V.

Entwurf für die Generalversammlung am 18.11.2022



Allgemeines

1. Die Narrenzunft Dautmergen e.V. besteht aus den Abteilungen
 - a) Prinzengarde mit Junggarde,
 - b) Elferrat mit Prinz und Adjutant sowie
 - c) Grondelhexen.
2. Ein Mitglied wird durch einfachen Beschluss der Generalversammlung in die aktive Mitgliedschaft aufgenommen.
3. Diese Zunftordnung beruht auf der jeweiligen Vereinssatzung und berührt diese nicht.

Pflichten der Vereinsmitglieder

4. Das Auftreten als Mitglied der Narrenzunft und insbesondere das Tragen eines Narrenkleidles verpflichtet zu einem würdevollen Verhalten. Jeder einzelne Kleidlesträger repräsentiert die Narrenzunft. Unpassendes Verhalten, insbesondere die Gefährdung von Umzugszuschauern, schadet dem Ansehen des Vereins und ist während sämtlichen Veranstaltungen der Narrenzunft zu unterlassen.
5. Aktive Mitglieder sollen alle Termine der Narrenzunft wahrnehmen. Wer an einer Umzugsveranstaltung teilnimmt, ist verpflichtet, den Umzug mitzulaufen.
6. Bei eigenen Umzugs- und Hallenveranstaltungen ist jeder anwesende Kleidlesträger verpflichtet, am offiziellen Programm mitzuwirken. Bei auswärtigen Veranstaltungen sind alle Teilnehmer bei den eigenen Auftritten anwesend und unterstützen die Mitwirkenden.
7. Aktive Mitglieder verpflichten sich zur Erfüllung von Arbeitsdiensten im laufenden Vereinsjahr. Die Art und Anzahl von Arbeitsdiensten werden von der Vorstandschaft festgelegt.

Narrenkleidle

8. Narrenkleidle sind
 - a) der Prinz, der Adjutant, der Kinderprinz und der Elferrat, bestehend aus weißem Hemd, Weste, grünem Umhang bzw. Sakko, roter bzw. schwarzer Fliege, schwarzer Hose, schwarzen Schuhen, Hut, weißen Handschuhen und Korb,
 - b) das Gardehäs, bestehend aus Jacke, Rock, Stiefeln, weißen Handschuhen, Hut und Tasche sowie

- c) die Grondelhexe, bestehend aus Rock, Schürze, weißer Unterhose, gelb-grün gestreiften Socken, Strohschuhen mit schwarzer Umrandung, Jacke, Schultertuch, schwarzen Handschuhen, Maske und Besen.
9. Ein Auftritt im Narrenkleidle ist nur zulässig, wenn
 - a) der Kleidlesträger Mitglied der Narrenzunft ist,
 - b) der Kleidlesträger mindestens 18 Jahre alt ist, wobei die Abteilung Prinzensgarde sowie Personen, bei denen die Aufsichtspflicht gewährleistet ist, nach Zustimmung der Vorstandschaft hiervon ausgenommen sind,
 - c) bei Grondelhexen das Narrenkleidle über eine gültige Larvennummer verfügt und
 - d) es sich um eine Veranstaltung der Narrenzunft oder einen sonstigen Auftritt nach Absprache mit der Vorstandschaft handelt.
 10. Das Narrenkleidle ist immer in ordentlichem Zustand sowie während Umzügen und Auftritten vollständig zu tragen.
 11. Das sichtbare Tragen von Trinkbechern am Narrenkleidle ist während Umzügen und Auftritten untersagt.
 12. Während Umzügen und Auftritten darf das Narrenkleidle und insbesondere die Maske nicht abgenommen werden.
 13. Die Beschaffung eines Narrenkleidles liegt im Ermessen der Vorstandschaft.
 14. Die ausgeliehenen Narrenkleidle von Prinzensgarde und Elferrat stehen im Eigentum der Narrenzunft. Diese sind mit Austritt aus der Abteilung in vollständigem, unbeschädigtem sowie professionell gereinigtem Zustand an den Verein zurückzugeben. Sollten Teile fehlen oder nicht mehr verwendbar sein, z.B. aufgrund Verschmutzung oder Beschädigung, trägt der letzte Benutzer die Kosten in Höhe der Neuanschaffung.
 15. Die Grondelhexe wird vom jeweiligen Mitglied erworben und geht in dessen Eigentum über. Dies entbindet nicht von den Anforderungen, die an Narrenkleidle der Narrenzunft gestellt werden.
 16. Ein Weiterverkauf des Narrenkleidles bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft. Der Narrenzunft steht ein Vorkaufsrecht am Narrenkleidle zu, ist jedoch nicht verpflichtet, dieses zu erwerben.
 17. Bei Erwerb einer Grondelhexe erhält das Mitglied eine Larvennummer. Bei Veräußerung des Narrenkleidles ist diese der Vorstandschaft zu übergeben. Ohne Larvennummer ist die Teilnahme an Veranstaltungen untersagt. Die Larvennummer ist jederzeit sichtbar zu tragen.

Sonstige Vereinskleidung

18. Jedes aktive Mitglied erhält bei Eintritt in die Narrenzunft ein kostenloses Polo-Shirt. Dieses geht in das Eigentum des Mitglieds über und ist nach Austritt nicht zurückzugeben.

19. Die Narrenzunft bietet den Mitgliedern weitere einheitliche Vereinskleidung neben dem Narrenkleidle an. Diese Kleidung kann von den Mitgliedern kostenpflichtig erworben werden und geht in deren Eigentum über.
20. Unter der Jacke des Gardehäs und der Grondelhexe ist Vereinskleidung oder schwarze Kleidung zu tragen. Sichtbare Oberteile mit sonstigen Aufdrucken sind untersagt.
21. Bei Veranstaltungen des Vereins außerhalb der Fasnet wie Ausflüge, Generalversammlung und Kassieren der Mitgliedsbeiträge ist das Tragen von Vereinskleidung gewünscht.

Ausschuss

22. Aus jeder Abteilung soll mindestens eine Person im Ausschuss vertreten sein.
23. Der Ausschuss soll mindestens alle zwei Monate zur Sitzung zusammenkommen.

Haftung

24. Schäden, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Narrenzunft entstehen, sind unverzüglich der Vorstandschaft zu melden.
25. Schadensersatzforderungen werden vom jeweiligen Mitglied selbst getragen und können nicht an den Verein weitergegeben werden. Eine Privathaftpflichtversicherung wird empfohlen.
26. Vor Eintritt in die Grondelhexen ist eine gesonderte Erklärung zu unterzeichnen, in welcher bestätigt wird, dass bei eventuellen Schadensersatzforderungen von Dritten keine Ansprüche vom belangten maskierten Kleidlesträger an die Narrenzunft gestellt werden.

Inkrafttreten

27. Diese Zunftordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Generalversammlung in Kraft.

Die Zunftordnung in der Fassung vom _____ wurde durch die Generalversammlung am _____ mit _____ Stimmen angenommen.

Dautmergen, den _____

Unterschriften